

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 78.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 29. September.

1916.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung betreffend Saatkartoffeln.

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen andern Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, auf dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen.

§ 2

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 3

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 4

Wer der Vorschrift im § 1 zuwider ohne Genehmigung des Kommunalverbandes Saatkartoffeln ausführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufentfünfhundert Mark bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Pfeifferich.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weinstreter und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

1. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10

der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weinstreter und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete sein: gewerbliche Niederlassung oder in der Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 3 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Wagon des Verladeortes. Entspricht die Ware den Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfütter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Nebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen der Ausfuhr der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die im § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Reife unter Benützung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber

die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenst.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1 100/9. 16. R. R. A.,
betreffend Bestandserhebung für
Schmiermittel.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Anmerkung. Verwiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. 1 1854/8. 16. R. R. A. betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahmeverordnung können von den königlichen stellvertretenden Generalkommandos und von der Borsdruck-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hebe- mannstr. 9/10, angefordert werden.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

19

Er griff nach seinem Hut und ging. Marga blieb in einem stand sorgender Mühe zurück. Es war ihr unmöglich, ihre Gedanken auf ein Buch zu richten; selbst ihre geliebte "Gertrude" vermochte sie nicht zu fesseln. Sie legte den Roman ab, ebenso wie sie Samovar und Teegefäß fortwuschte, ohne etwas genießen zu haben.

Als das Feuerzeug gelehrt, blickte sie zerstreut auf das Ende der Straße, über welche die elektrischen Wagenlampen hellen Schein warfen. Plötzlich zuckte sie zusammen. Sie hatte ihren Mann erkannt, der mit raschen Schritten den Hofraum kreuzte. Angstvoll eilte sie ihm auf den Korridor entgegen.

"Geh' ins Zimmer zurück," herrschte er sie an. "Ich habe Wort mit Dir zu reden, bei dem ich keine Zeugen brauchen will." Sie gehorchte mit einem gequälten Blick auf die Küchenschürze, in deren Spalt das neugierige Gesicht ihres Mädchens zu sehen war.

Hans Dietrich war viel zu aufgeregt, um das Dienstliche zu beachten. Er zog seine Frau in den hellsten Licht der Lampe, während er heiser hervorrief: "Weißt Du, ich habe Dir Vorschläge gemacht, die Dein Herr Onkel unterbreitet hat?"

Das Erschrecken, das Marga lächelnd durch die Glieder machte, es ihr unmöglich, einen Ton hervorzubringen. "Nimm nicht wie eine Nymfhe," rief er noch heftiger als vorher. "Antworte mir lieber, aber, bitte, nicht in Deiner gewöhnlichen Ausdrucksweise, die es unklar läßt, ob 'ja' eigentlich 'nein' bedeutet."

Als Marga Wangen stieg die Rote des Unwillens. "Du hast mich, Hans," machte sie ihn, während sie gewaltig die Schwäche ihres Körpers niederzwang. "Selbstredend ist es nicht, wovon Ihr bei Eurem Diner gesprochen

habet. Dieses sogenannte "Diner" war nichts als eine Finte," rief Hohenegge schneidend auf. "Die Herren, die alle abgeordnet waren, waren gar nicht eingeladen. Den Vorschlag,

meine Frau dem Herrn Freddy zu verkaufen, konnte mir Dein Onkel wohl auch nicht gut vor Jenseitigen machen."

Marga bebende Finger krampften sich um die Lehne des vor ihr stehenden Stuhles. "Du sprichst im Fieber, Hans; einen solchen Vorschlag kann der Onkel Dir nicht gemacht haben. Morgen früh werde ich zu Helldringens gehen und dieses unglückliche Mißverständnis aufklären."

"Wenn Du dorthin gehst, bleib nur auch gleich dort," fuhr Hohenegge, seiner selbst kaum noch mächtig, auf. "Du hast zu wählen zwischen mir und jenen."

Marga rang verzweifelt die Hände ineinander. "Mach' mir es doch nicht so übermütlich schwer, meine Pflicht gegen Dich zu tun," sagte sie. "Meinen Bruder habe ich durch Dich verloren; meine Mutter ist im Groll auf mich gestanden; nimm mir nur nicht auch noch die letzten, die mir geblieben sind — und um nichts; denn natürlich hast Du den Onkel nur mißverstanden."

Hans Dietrich griff sich zornig an die Stirn. "Herr des Himmels, zurechnungsfähig bin ich am Ende doch noch!"

"Nur kennst Du Dich selbst nicht, wenn Du zu heftig wirst."

"Ich war aber nicht heftig," verteidigte sich der Freiherr. "Seelenruhig rauchte ich meine Zigarre, als Dein Onkel mir unvorsichtlich auseinanderlegte, daß meine kleine, vornehme Frau das Zusammenleben mit mir großen Kloy nicht ertragen könne und wir deshalb gut daran täten, auseinanderzugehen."

Den Namen seines Sohnes erwähnte der Herr Oberlandstallmeister allerdings taftvollerweise nicht bei seinen Erörterungen. Da aber Freds kleine Gefühle ziemlich unverhüllt zur Schau zu tragen beliebte —

"Freddy fühlt für mich nichts anderes, als was unter nahen Verwandten Brauch zu sein pflegt," unterbrach Marga den Gatten.

"Hast Du wirklich nicht bemerkt, daß Dein Vetter Dich liebt?"

"Was nicht ist, kann ich nicht bemerken!"

Hohenegge nahm mit einer stürmischen Bewegung das Gesicht der Frau zwischen seine beiden Hände und blickte ihr lange und forschend in die Augen. "Gott sei Dank, daß ich wenigstens an Dir nicht zu zweifeln habe," sagte er, sich mit

einem tiefen Atemzuge wieder aufrichtend. "Als ich Deinem Onkel gegenüberlag, stieg mir ein Moment erstickend der Gedanke auf —"

"Gib diesem Gedanken keine Worte," rief Marga leidenschaftlich. "Wenn Du einen Funken Gerechtigkeitsgefühl für mich hast, so mußt Du es wissen, daß Du meiner so sicher bist wie Deiner selbst. Ich lasse mir nicht den Hof machen, weder von Freddy noch von irgend einem andern. In unserem ganzen Umgangskreise bist Du, glaube ich, der einzige, der das noch nicht weiß."

Ihres Mannes Augen ruhten mit warmem Blick auf ihr.

"Ich vertraue Dir unbedingt."

"Und als Beweis dafür wirfst Du Dein Verbot zurück, nehmen und mir erlauben, die Differenz zwischen Dir und dem Onkel auszugleichen?"

Die Hand des Freiherrn strich unruhig über den langen blonden Bart.

"Du bestehst also darauf, mit ihnen zu brechen, auch wenn ich Dir schwöre, daß Fred mit keinem Blick je Deine Rechte angetastet hat?"

In stehender Bitte forschten ihre Augen in den harten Zügen des Mannes. Dann wandte sie sich fort. Sie konnte wohl erkannt haben, daß hier jedes Wort umsonst gesprochen war. Schluchzend sank sie auf einen Stuhl und begrub das Gesicht in den Händen.

Eine verheiratete Frau sollte nicht ihre Vetterin und Väter zu ihrem Glück brauchen," sagte der Freiherr rang.

"Aber ich brauche sie, und eine grenzenlose Härte ist es, daß Du sie mir nimmst. Das Ehrenamt, Deine Dienstboten zu beaufsichtigen, gibt mir keinen Ersatz für ihre Liebe."

Ehe Hohenegge etwas erwidern konnte, hatte sie das Zimmer verlassen. Er hörte, wie sie den Riegel vor ihre Tür schob.

6. Kapitel.

232.20

Es war Frühling geworden. Ein heiserer Maimorgen zog über Buchenau herauf. Durch die Mainsell hatte Hans Dietrich erfahren, daß die gnädige Frau im Gemüsegarten beschäftigt sei. Als er das Gartentor öffnete, das diesen Teil des Gartens von dem Parke trennte, sah er Marga's helles Leinenkleid auch schon zwischen den Erbbeerbüschen hervorleuchten. Ein paar rasche Schritte brachten ihn an ihre Seite.

1. Alle Mineralöle und alle Mineralölzerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.
- Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtings- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmier (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.) von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröl oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und den bituminösen Schiefer entstammenden Öle die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmier (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3. Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916, zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4. Meldescheine.

Auskunftsberichtig ist das zuständige Kriegsministerium.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30, unzuverlässig anzufragen sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme in Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30, einzusenden. Der Briefumschlag ist mit dem Vermerk „Betrifft Bestandsaufnahme“ zu versehen und darf außer dem Meldescheine keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5. Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) insgesamt, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Verringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6. Lagerbuch, Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagnahme, Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30, zu richten. Der Kopf der Aufschrift ist mit den Worten „Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln“ zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. September 1916.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Bekanntmachung

betreffend die Fortführung der Brandkataster.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherungen bei der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder sonstige Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und baldmöglichst, spätestens aber bis zum 24. Oktober lfd. Jahres, hierher einzusenden.

Alle Anträge sind von den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben bestimmt zu ersehen sein, was der Antragsteller verlangt. Unzulässig ist es daher

- a) Verzeichnisse hierher einzusenden, welche nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthalten;
- b) rechtzeitig gestellte Anträge bis zum Rundgang aufzuheben, und dann erst der Kommission auszuhandigen.

Die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zur Aufnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Geschäftsweisung den Herrn Bürgermeistern auf Verlangen zur Benutzung überlassen.

Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Wertminderung, baulicher Veränderungen, oder feuergefährlicher Benutzung, ohne den Antrag der Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 7. September 1916.

Als gesetzlicher Vertreter der Nassauischen Brandversicherungsanstalt. Der Landeshauptmann.

Tgb. Nr. L. 1692.

Marienberg, den 18. Sept. 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Anträge der Versicherten aus ihren Gemeinden sobald als möglich, spätestens jedoch bis zum 24. Oktober ds. Js. an die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden und nicht, wie es in den Vorjahren mehrfach geschehen ist, direkt an die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen einzusenden.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. K. A. 8087.

Marienberg, den 26. September 1916.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat durch Verfügung vom 2. September 1916 — Pr. I. 13. F. — 9. September 1916 — Pr. I. 13. F. 1007, — 18. September 1916 — Pr. I. 13. F. 902. II — und 19. September 1916 — Pr. I. 13. F. 1050 — die Kulturpläne der Gemeindegewaldungen für 1. Oktober 1916/17 genehmigt.

Die erforderlichen Kulturkosten stellen sich wie folgt:

	Mk.		Mk.
Altersheim	653	Mittelhalleri	210
Alpenrod	1730	Mudenbach	380
Altstadt	406	Niederhattert	240
Bellingen	515	Oberhattert	526
Berod	825	Püsch	300
Borod	300	Rohenhahn	450
Büdingen	400	Schmidthahn	300
Dreisbach	450	Steinbach	280
Enspel	200	Stodum	300
Gehlert	1380	Todtenberg	100
Hachenburg	2430	Wahlrod	370
Hahn	400	Welkenbach	80
Hinterkirchen	100	Wied	425
Hintermühlen	80	Winkelbach	250
Höchstendbach	930	Langenbach b./R.	800
Hölzenhausen	80	Norken	870
Kadenberg	70	Dreisfelden	635
Langenhahn	282	Liaden	448
Lothum	615	Mündersbach	900
Merkelbach	355	Rohbach	600

Für die Bereitstellung dieser Kosten in den Voranschlägen pro 1917/18 ersuche ich die Herren Bürgermeister Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Der 5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau findet in der Zeit vom 9.—11. Oktober an der Agl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 9. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Herbst- und Winterarbeiten im Gemüsegarten. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Von Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Rundgang durch die Gemüseanlagen der Anstalt. Besichtigung der Ausstellung. Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 10. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Ueberwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Wintergemüsen. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüstner. Von 2 Uhr ab: Praktische Anleitungen über die Ueberwinterung der frischen Gemüse. Garteninspektor Junge.

frische Gemüse. Garteninspektor Junge.

Mittwoch, den 11. Oktober: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Ueberwinterung frischer Gemüse. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Bekämpfung von Gemüseschädlingen im Herbst und Winter. Prof. Dr. Lüstner. 11—12 Uhr: Die Fäulnis des Obstes und ihre Verhütung. Prof. Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: Die Ueberwinterung des Frischobstes.

Während der Dauer des Lehrganges findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie Dauerwaren statt.

An diesem Lehrgang können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt einzureichen.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

„Unkündbar bis 1924.“

Eine Aufklärung für Kriegsanleihezeichner!

Es ist eigentümlich, wie schwer es manchmal fällt, einen Irrglauben, der sich einmal in der Volksmeinung festgesetzt hat, zu beseitigen. Immer wieder hört man die Worte „Unkündbar bis 1924“, die der fünfprozentigen Kriegsanleihe beigelegt sind, dahin auslegen, daß der Eigentümer der Anleihe diese bis zu dem erwähnten Zeitpunkt nicht zu Geld machen könne. Als eine Beschränkung der Rechte des Anleihehabers werden also die Worte „Unkündbar bis 1924“ aufgefaßt. In Wirklichkeit wird eine Beschränkung der Rechte d. Schuldners d. h. des Reiches zum Ausdruck gebracht, — eine Beschränkung, die nicht etwa zu Ungunsten des Anleiheerwerbers, sondern gerade im Gegenteil zu seinen Gunsten wirkt. Das Reich darf nämlich den Nennwert der Anleihe nicht vor dem Jahre 1924 zurückzahlen, so daß der Anleihehaber bis zu diesem Zeitpunkt unbedingt in dem ungehörten Genuß des für ein Wertpapier von dem Range der Deutschen Reichsanleihe außerordentlich hohen Zinsfußes von 5% bleibt. (Bei einem Zeichnungsspreis von 98% sind es sogar 5,10%) Will das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5% Zinsen zahlen, so muß es dem Anleihebesitzer die Wahl lassen zwischen Kapitalrückkauf u. niedrigerem Zinsfuß, d. h.: Wer jetzt 98 M. für 100 M. Nennbetrag der neuen Reichsanleihe zahlt, muß, wenn das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5% Zinsen gewähren will, die 100 Mark ausgezahlt erhalten. Er würde also jährlich von seinen angelegten 98 Mark 5 Mark Zinsen erhalten haben und schließlich noch einen Kapitalgewinn von 2 Mark davontragen, der wenn man ihn auf die 8 Jahre (1916—1924) verteilt, den Zinsgenuß von 5,10% auf 5,35% steigert.

Braucht der Anleihehaber Geld, so hat er zwar nach dem Befolgen keinesfalls vor dem Jahre 1924 die Rückzahlung des Kapitals durch das Reich zu erwarten, aber er kann entweder auf seine Anleihe Scheine einen Vorstoß aufnehmen (zu den günstigen Bedingungen bei öffentlichen Darlehnskassen) oder er kann einen entsprechenden Teil seiner Anleihe Scheine durch jede Bank oder jedes Bankgeschäft gegen eine geringe Vermittlungsgebühr veräußern. Daß ein solcher Verkauf jederzeit möglich sein wird, dafür bürgt neben der Hochwertigkeit der deutschen Reichsanleihe die Vorsorge unserer maßgebenden Stellen, die für die Zeit nach dem Friedensschlusse getroffen werden wird.

Wer seinen Entschluß über die Beteiligung an der Kriegsanleihe von der Bedeutung der Worte „Unkündbar bis 1924“ abhängig macht, der muß zu einem bejahenden Entschluß kommen; denn würden diese Worte in der Aufforderung zur Zeichnung fehlen, so wäre es ein Nachteil und nicht etwa ein Vorteil des Anleiheerwerbers.

Die Nassauische Landesbank in Wiesbaden hat am 25. September ihr neues Geschäftsgebäude Rheinstraße 44 bezogen. Der Neubau schließt sich dem alten Landesbankgebäude, das zum großen Teil noch mitbenutzt wird, in harmonischer Weise an und bildet in den edlen Formen seiner Straßenfront eine neue Zierde der Stadt Wiesbaden. Der Bau ist ausgeführt nach Plänen des königlichen Baurats Moritz in Köln, der bei dem vorausgegangenen Wettbewerb den ersten Preis davontrug. Im Erdgeschoß befindet sich die große Kassenhalle mit einem Raum für das Publikum von 200 qm großen Tresor, der in Abteilungen für vermietbare Schrankfächer, für offene Depots und für die Kassen zerfällt. Im ersten Obergeschoß sind die Diensträume für den Landesbankdirektor, die Landesbankräte und den Syndikus, sowie die Buchhalterei-Abteilungen untergebracht, im zweiten Obergeschoß befinden sich ebenfalls Büroräume, sowie die Dienstwohnung des Landesbankdirektors.

Die Errichtung des Neubaus war längst zu einem dringenden Bedürfnis geworden, da die starke Ausdehnung der Geschäfte der Landesbank, Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt schon seit Jahren die Verteilung des Betriebes auf 3 getrennte Häuser notwendig gemacht hatte. Die Kassen und Tresore waren außerdem unzureichend, auch entsprechend die Unterbringung der zahlreichen Beamten längst nicht mehr den berechtigten Anforderungen. Durch den Neubau ist nunmehr ein allen modernen Anforderungen entsprechendes Bankgebäude geschaffen, das durch die Hinzunahme weiterer Räume des alten Hauses jederzeit den wachsenden Bedürfnissen entsprechend ergänzt werden kann. Außerdem steht für eine weitere Ausdehnung der Diensträume das anstoßende, der Landesbank bereits gehörende Eckhaus, Rheinstr. 46 und Moritzstr. 2 und 4 zur Verfügung.

Preis

Nr. 79

Das Direk-
tor hat mit
entschieden
nach der
vorherigen
Brotgetreide
— R. G. B.
1. Zur Her-
v. 5. ur
2. Die Me-
berichtig
auf 200
3. Hinsicht-
bei der
treibender
licher B-
verforgen
wenden;
800 g. M.
4. Die bis-
die Sch-
gewährt
5. Die Ro-
zur Er-
für alle
Jahres-
nicht zu
7. Die Be-
im Ein-
geregelt
Vorrich-
vom Beginn
Ausnahme
in Kraft
Zur An-
bische Lande-
zu 5.
ionen von
50 Bra-
gewähren.
Jugend-
dürfen nur
taglich die
zu 6.
behalten
in dies
ist viel-
abzuliefern.
zu 7.
größte
man über-
stelle zur
Das n
D

über

Der